



Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 295/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 295/02	Rechtssache C-651/18: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Općinski građanski sud u Zagrebu — Außenstelle Sestvete (Kroatien) am 30. Juli 2018 und 15. Januar 2019 — QB, RA/Jadransko osiguranje d.d.	2
2019/C 295/03	Rechtssache C-800/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2018 von der Haskovo Chamber of Commerce and Industry gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 25. Oktober 2018 in der Rechtssache T-122/17, Devin/EUIPO — Haskovo	2
2019/C 295/04	Rechtssache C-170/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2019 von der CheapFlights International Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2018 in der Rechtssache T-565/17, CheapFlights International/EUIPO — Momondo Group	3

2019/C 295/05	Rechtssache C-196/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. Februar 2019 von UC gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 14. Dezember 2018 in der Rechtssache T-572/17, UC/Parlament	3
2019/C 295/06	Rechtssache C-300/19: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social no 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 12. April 2019 — UQ/Marclean Technologies, S.L.U.	4
2019/C 295/07	Rechtssache C-359/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Mai 2019 von der Meblo Trade d.o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 5. März 2019 in der Rechtssache T-263/18, Meblo Trade/EUIPO — Meblo Int.	4
2019/C 295/08	Rechtssache C-393/19: Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad — Plovdiv (Bulgarien), eingereicht am 21. Mai 2019 — Strafverfahren gegen OM	5
2019/C 295/09	Rechtssache C-414/19: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Erding (Deutschland) eingereicht am 28. Mai 2019 — E. M., M. S. gegen Eurowings GmbH	6
2019/C 295/10	Rechtssache C-480/19: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 24. Juni 2019 — Veronsaajien oikeudenvaltontayksikkö	6
2019/C 295/11	Rechtssache C-484/19: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 25. Juni 2019 — Lexel	7
2019/C 295/12	Rechtssache C-486/19: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 25. Juni 2019 — Syyttäjä und Tulli	8
2019/C 295/13	Rechtssache C-500/19: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 1. Juli 2019 — Puls 4 TV GmbH & Co. KG gegen YouTube LLC und Google Austria GmbH	8
2019/C 295/14	Rechtssache C-514/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 8. Juli 2019 — Union des industries de la protection des plantes/Premier ministre, Ministre de la transition écologique et solidaire, Ministre des Solidarités et de la Santé, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail	10
2019/C 295/15	Rechtssache C-515/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 8. Juli 2019 — Eutelsat SA/Autorité de régulation des communications électroniques et des postes, Inmarsat Ventures Ltd	11
2019/C 295/16	Rechtssache C-537/19: Klage, eingereicht am 12. Juli 2019 — Europäische Kommission/Republik Österreich.	12

Gericht

2019/C 295/17	Rechtssache T-523/15: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Italmobiliare u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Voraussetzungen für die Gewährung der Immunität — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Umsatz — Obergrenze der Geldbuße — Dauer des Verwaltungsverfahrens — Angemessene Frist — Leistungsfähigkeit)	13
---------------	--	----

2019/C 295/18	Rechtssache T-530/15: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Huhtamäki und Huhtamaki Flexible Packaging Germany/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Beweis für die Beteiligung am Kartell — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung).....	14
2019/C 295/19	Rechtssachen T-624/15, T-694/15 und T-704/15: Urteil des Gerichts vom 18. Juni 2019 — European Food u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Schiedsspruch eines unter Federführung des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten [ICSID] eingerichteten Schiedsgerichts — Zahlung von Schadensersatz an bestimmte Wirtschaftsteilnehmer — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Zuständigkeit der Kommission).....	15
2019/C 295/20	Verbundene Rechtssachen T-245/16 und T-286/17: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Yanukovych/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde).....	16
2019/C 295/21	Rechtssache T-573/16: Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2019 — PT/EIB (Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EIB — Organisation der Dienststellen — Dienstfreistellung — Zugang zu E-Mails und IT-Verbindungen — Vorprozessuales Verfahren — Zulässigkeit — Rechtssicherheit — Recht auf Anhörung — Unschuldsvermutung — Abschlussbericht des OLAF — Begründungspflicht — Haftung — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden).....	17
2019/C 295/22	Rechtssache T-741/16: Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2019 — Changmao Biochemical Engineering/Kommission (Dumping — Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in China — Verweigerung der Marktwirtschaftsbehandlung — Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls — Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2016/1036 — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung 2016/1036 — Art. 2 Abs. 10 der Verordnung 2016/1036 — Art. 3 Abs. 2 und 6 der Verordnung 2016/1036 — Art. 6 Abs. 7 der Verordnung 2016/1036 — Nichtübereinstimmung der Rechnungslegungsunterlagen — Nichteinhaltung der internationalen Rechnungslegungsstandards — Heranziehung der Daten des Wirtschaftszweigs der Union — Ersuchen um Berichtigung — Beweislast — Verteidigungsrecht — Grundsatz der guten Verwaltung — Berechtigtes Vertrauen).....	18
2019/C 295/23	Rechtssache T-838/16: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — BP/FRA (Außervertragliche Haftung — Zugang zu Dokumenten — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Verordnungen [EG] Nrn. 1049/2001 und 45/2001 — Schutz personenbezogener Daten — Immaterieller Schaden — Materieller Schaden — Kausalzusammenhang).....	18
2019/C 295/24	Rechtssache T-888/16: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — BP/FRA (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — FRA — Befristeter Vertrag — Entscheidung über die Nichtverlängerung — Neue Entscheidung, die infolge einer Aufhebung durch das Gericht erlassen wird — Verteidigungsrechte — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht — Haftung).....	19
2019/C 295/25	Rechtssache T-185/17: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — PlasticsEurope/ECHA (REACH — Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe — Aufnahme von Bisphenol A in diese Liste als fortpflanzungsgefährdender Stoff — Art. 57 und Art. 59 der Verordnung Nr. 1907/2006).....	20
2019/C 295/26	Rechtssache T-474/17: Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2019 — Portugal/Kommission (EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Ausgaben Portugals — Verspätete Zahlungen — Überschreitung der Obergrenzen — Art. 11 der Verordnung [EG] Nr. 885/2006 — Doppelte Finanzkorrektur — Verhältnismäßigkeit — Zahlungsfristen).....	21

2019/C 295/27	Rechtssache T-578/17: Urteil des Gerichts vom 20. Juni 2019 — a&o hostel and hotel Berlin/Kommission (Staatliche Beihilfen — Betriebsbeihilfen — Jugendherberge in Berlin — Pachtfreie Nutzung einer öffentlichen Immobilie — Beschluss, mit dem die etwaige Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV — Ernsthafte Schwierigkeiten)	21
2019/C 295/28	Rechtssache T-598/17: Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2019 — Italien/Kommission (EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Italien getätigte Ausgaben — Den Stellen des Mitgliedstaats zurechenbare Verzögerungen und Versäumnisse — Belastung des Mitgliedstaats mit den finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung — Finanzkorrekturen — Art. 31 und 32 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Art. 12 der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 907/2014 — Angemessene Frist)	22
2019/C 295/29	Rechtssache T-602/17: Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2019 — Spanien/Kommission (EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Spanien getätigte Ausgaben — Schlüsselkontrollen — Anerkennungskriterien für Erzeugerorganisationen — Genehmigung der operationellen Programme — Verschiebung der Investitionen innerhalb desselben operationellen Programms — Vertrauensschutz)	23
2019/C 295/30	Rechtssache T-617/17: Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2019 — Vialto Consulting/Kommission (Außervertragliche Haftung — Instrument für Heranführungshilfe — Drittstaat — Nationaler öffentlicher Auftrag — Dezentralisierte Verwaltung — Entscheidung einer nationalen Behörde — Untersuchungen des OLAF — Immaterieller Schaden — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die Einzelnen Rechte verleiht — Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2185/96 — Grundsatz der guten Verwaltung — Vertrauensschutz — Verhältnismäßigkeit — Anspruch auf rechtliches Gehör)	24
2019/C 295/31	Rechtssache T-828/17: Urteil des Gerichts vom 18. Juni 2019 — Quadri di Cardano/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Auslandszulage — Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge — Art. 85 Abs. 1 des Statuts — Offenkundigkeit des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung)	24
2019/C 295/32	Rechtssache T-64/18: Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2019 — Alfamicro/Kommission (Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Beschluss, der einen vollstreckbaren Titel darstellt — Beitreibung einer Forderung aus einer Finanzhilfvereinbarung — Art. 299 AEUV — Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 — Art. 135 der Verordnung Nr. 966/2012 — Übertragung der Überprüfungsergebnisse — Begründungspflicht)	25
2019/C 295/33	Rechtssache T-135/18: Urteil des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Szegedi/Parlament (Institutionelles Recht — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Reisekosten — Kosten der parlamentarischen Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge — Verteidigungsrechte — Übermittlung der Beweismittel — Begründungspflicht — Tatsachenirrtum — Verhältnismäßigkeit)	26
2019/C 295/34	Rechtssache T-253/18: Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2019 — VY/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Planstelle für mittlere Führungskräfte — Ablehnung einer Bewerbung — Stellenausschreibung — Auswahlverfahren — Begründungspflicht — Gleichstellung von Frauen und Männern)	27
2019/C 295/35	Rechtssache T-284/18: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Arbuzov/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	27
2019/C 295/36	Rechtssache T-305/18: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Klyuyev/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	28

2019/C 295/37	Rechtssache T-601/18: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Wewi Mobile/EUIPO (Fi Network) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Fi Network — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	29
2019/C 295/38	Rechtssache T-103/15: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Flabeg Deutschland/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	30
2019/C 295/39	Rechtssache T-108/15: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Bundesverband Glasindustrie u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	31
2019/C 295/40	Rechtssache T-109/15: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Saint-Gobain Isover G+H u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	32
2019/C 295/41	Rechtssache T-294/15: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — ArcelorMittal Hochfeld/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	32
2019/C 295/42	Rechtssache T-319/15: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Deutsche Edelstahlwerke/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	33
2019/C 295/43	Rechtssache T-576/15: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — VIK/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	34
2019/C 295/44	Rechtssache T-605/15: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	34
2019/C 295/45	Rechtssache T-737/15: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Hydro Aluminium Rolled Products/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	35
2019/C 295/46	Rechtssache T-738/15: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Aurubis u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	36
2019/C 295/47	Rechtssache T-743/15: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Vinnolit/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	37
2019/C 295/48	Rechtssache T-317/18: Beschluss des Gerichts vom 17. Juni 2019 — Fugro/Kommission (Nichtigkeitsklage — Satellitennavigationsprogramm Galileo — Technische und operative Spezifikationen — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Offensichtliche Unzulässigkeit)	37

2019/C 295/49	Rechtssache T-1/19: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — CJ/Gerichtshof der Europäischen Union (Institutionelles Recht — Der Öffentlichkeit über das Internet zugängliche Dokumente, die abgeschlossene Verfahren vor dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst betreffen — Antrag auf nachträgliche Anonymisierung — Unterlassung des seitens des Gerichtshofs der Europäischen Union, dem Antrag stattzugeben — Untätigkeitsklage — Stellungnahme im Verlauf des Verfahrens — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	38
2019/C 295/50	Rechtssache T-411/19: Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Lombardo/Parlament	39
2019/C 295/51	Rechtssache T-412/19: Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Contu/Parlament	40
2019/C 295/52	Rechtssache T-413/19: Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Dupuis/Parlament	40
2019/C 295/53	Rechtssache T-414/19: Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Frittelli/Parlament	41
2019/C 295/54	Rechtssache T-415/19: Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Laroni/Parlament	42
2019/C 295/55	Rechtssache T-416/19: Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Filippi/Parlament	43
2019/C 295/56	Rechtssache T-417/19: Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Viola/Parlament	43
2019/C 295/57	Rechtssache T-418/19: Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Mussa/Parlament	44
2019/C 295/58	Rechtssache T-419/19: Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Colajanni/Parlament	45
2019/C 295/59	Rechtssache T-420/19: Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Nobilia/Parlament	46
2019/C 295/60	Rechtssache T-421/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Segre/Parlament	46
2019/C 295/61	Rechtssache T-422/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — De Luca/Parlament	47
2019/C 295/62	Rechtssache T-423/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Martelli/Parlament	48
2019/C 295/63	Rechtssache T-424/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Sbarbati/Parlament	49
2019/C 295/64	Rechtssache T-425/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Ventre/Parlament	49
2019/C 295/65	Rechtssache T-426/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Musoni/Parlament	50
2019/C 295/66	Rechtssache T-427/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Frantova/Parlament	51
2019/C 295/67	Rechtssache T-428/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Rigo/Parlament	52
2019/C 295/68	Rechtssache T-429/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Iacono/Parlament	52

2019/C 295/69	Rechtssache T-430/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Bonsignore/Parlament	53
2019/C 295/70	Rechtssache T-431/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Azzolini/Parlament	54
2019/C 295/71	Rechtssache T-432/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Gawronski/Parlament	55
2019/C 295/72	Rechtssache T-433/19: Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Speciale/Parlament	55
2019/C 295/73	Rechtssache T-434/19: Klage, eingereicht am 25. Juni 2019 — Rosca/Kommission	56
2019/C 295/74	Rechtssache T-435/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Caligaris/Parlament	57
2019/C 295/75	Rechtssache T-436/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Aita/Parlament	58
2019/C 295/76	Rechtssache T-437/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Melandri/Parlament	58
2019/C 295/77	Rechtssache T-438/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Novelli/Parlament	59
2019/C 295/78	Rechtssache T-439/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Mantovani/Parlament	60
2019/C 295/79	Rechtssache T-440/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Mattina/Parlament	61
2019/C 295/80	Rechtssache T-441/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — La Russa/Parlament	61
2019/C 295/81	Rechtssache T-442/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Carollo/Parlament	62
2019/C 295/82	Rechtssache T-443/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Arroni/Parlament	63
2019/C 295/83	Rechtssache T-444/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Locatelli/Parlament	64
2019/C 295/84	Rechtssache T-445/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Chiesa/Parlament	64
2019/C 295/85	Rechtssache T-446/19: Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Castellina/Parlament	65
2019/C 295/86	Rechtssache T-448/19: Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Costanzo/Parlament	66
2019/C 295/87	Rechtssache T-449/19: Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Dell'Alba/Parlament	67
2019/C 295/88	Rechtssache T-450/19: Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Gallenzi/Parlament	67
2019/C 295/89	Rechtssache T-451/19: Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Gemelli/Parlament	68

2019/C 295/90	Rechtssache T-452/19: Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Napolitano/Parlament	69
2019/C 295/91	Rechtssache T-453/19: Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Panusa/Parlament	70
2019/C 295/92	Rechtssache T-454/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Musotto/Parlament	70
2019/C 295/93	Rechtssache T-455/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Pettinari/Parlament	71
2019/C 295/94	Rechtssache T-458/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Di Prima/Parlament	72
2019/C 295/95	Rechtssache T-459/19: Klage, eingereicht am 5. Juli 2019 — Barbarella/Parlament	72
2019/C 295/96	Rechtssache T-460/19: Klage, eingereicht am 5. Juli 2019 — Graziani/Parlament	73
2019/C 295/97	Rechtssache T-461/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Rossetti/Parlament	74
2019/C 295/98	Rechtssache T-462/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Porrizzini/Parlament	74
2019/C 295/99	Rechtssache T-463/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Cervetti/Parlament	75
2019/C 295/100	Rechtssache T-464/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Podestà/Parlament	76
2019/C 295/101	Rechtssache T-465/19: Klage, eingereicht am 5. Juli 2019 — Florio/Parlament	76
2019/C 295/102	Rechtssache T-466/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Société générale u. a./SRB	77
2019/C 295/103	Rechtssache T-467/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — BNP Paribas u. a./SRB	78
2019/C 295/104	Rechtssache T-468/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Confédération nationale du Crédit mutuel u. a./SRB	79
2019/C 295/105	Rechtssache T-469/19: Klage, eingereicht am 8. Juli 2019 — Barzanti/Parlament	80
2019/C 295/106	Rechtssache T-477/19: Klage, eingereicht am 8. Juli 2019 — Medici/Parlament	81
2019/C 295/107	Rechtssache T-487/19: Klage, eingereicht am 8. Juli 2019 — CU/Ausschuss der Regionen	81
2019/C 295/108	Rechtssache T-488/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Crédit agricole u. a./SRB	82
2019/C 295/109	Rechtssache T-489/19: Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — BPCE u. a./SRB	83
2019/C 295/110	Rechtssache T-507/19: Klage, eingereicht am 15. Juli 2019 — DH/Kommission	84

2019/C 295/111	Rechtssache T-508/19: Klage, eingereicht am 15. Juli 2019 — Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) u. a./Kommission	85
2019/C 295/112	Rechtssache T-509/19: Klage, eingereicht am 16. Juli 2019 — Asolo/EUIPO — Red Bull (FLÜGEL)	86
2019/C 295/113	Rechtssache T-512/19: Klage, eingereicht am 18. Juli 2019 — Del Valle Ruiz u. a./SRB	87
2019/C 295/114	Rechtssache T-615/17: Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2019 — Ardigo und UO/Kommission	89

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2019/C 295/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 288 vom 26.8.2019

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 280 vom 19.8.2019

Abl. C 270 vom 12.8.2019

Abl. C 263 vom 5.8.2019

Abl. C 255 vom 29.7.2019

Abl. C 246 vom 22.7.2019

Abl. C 238 vom 15.7.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Općinski građanski sud u Zagrebu — Außenstelle Sesvete (Kroatien) am 30. Juli 2018 und 15. Januar 2019 — QB, RA/Jadransko osiguranje d.d.

(Rechtssache C-651/18)

(2019/C 295/02)

*Verfahrenssprache: Kroatisch***Vorlegendes Gericht**

Općinski građanski sud u Zagrebu — Außenstelle Sesvete

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kläger:* QB, RA*Beklagte:* Jadransko osiguranje d.d.

Der Gerichtshof (Neunte Kammer) hat das vom Općinski građanski sud u Zagrebu (Stadtgericht Zagreb, Kroatien) mit Entscheidungen vom 30. Juli 2018 und 15. Januar 2019 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen durch Beschluss vom 11. Juli 2019 für offensichtlich unzulässig erklärt.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2018 von der Haskovo Chamber of Commerce and Industry gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 25. Oktober 2018 in der Rechtssache T-122/17, Devin/EUIPO — Haskovo

(Rechtssache C-800/18 P)

(2019/C 295/03)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Rechtsmittelführerin:* Haskovo Chamber of Commerce and Industry (Prozessbevollmächtigte: I. Pakidanska und D. Dimitrova, advokati)

Andere Parteien des Verfahrens: Devin AD, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 11. Juli 2019 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) entschieden, dass das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wird und dass die Haskovo Chamber of Commerce and Industry ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2019 von der CheapFlights International Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2018 in der Rechtssache T-565/17, CheapFlights International/EUIPO — Momondo Group

(Rechtssache C-170/19 P)

(2019/C 295/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: CheapFlights International Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 10. Juli 2019 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Februar 2019 von UC gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 14. Dezember 2018 in der Rechtssache T-572/17, UC/Parlament

(Rechtssache C-196/19 P)

(2019/C 295/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: UC (Prozessbevollmächtigte: A. Tymen, avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Mit Beschluss vom 23. Juli 2019 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social no 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 12. April 2019 — UQ/Marclean Technologies, S.L.U.

(Rechtssache C-300/19)

(2019/C 295/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social nº 3 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UQ

Beklagte: Marclean Technologies, S.L.U.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und ii der Richtlinie 98/59/EG des Rates [vom 20. Juli 1998] zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der im Hinblick auf die Feststellung einer Massentlassung festgelegte Referenzzeitraum von 30 bzw. 90 Tagen immer vor dem Datum der Einzelkündigung, die Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung ist, als Enddatum liegen muss?
2. Kann Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und ii der Richtlinie 98/59/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen dahin ausgelegt werden, dass der im Hinblick auf die Feststellung einer Massentlassung festgelegte Referenzzeitraum von 30 bzw. 90 Tagen nach dem Datum der Einzelkündigung, die Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung ist, als Anfangsdatum liegen kann, ohne dass diese späteren Vertragsbeendigungen als missbräuchlich angesehen werden müssten?
3. Lassen die Referenzzeiträume des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und ii der Richtlinie 98/59/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen eine Auslegung zu, nach der innerhalb von 30 bzw. 90 Tagen erfolgende Entlassungen oder Vertragsbeendigungen berücksichtigt werden können, wenn die Kündigung, die Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung ist, in diese Zeiträume fällt?

⁽¹⁾ ABl. 1998, L 255, S. 16.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Mai 2019 von der Meblo Trade d.o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 5. März 2019 in der Rechtssache T-263/18, Meblo Trade/EUIPO — Meblo Int

(Rechtssache C-359/19 P)

(2019/C 295/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Meblo Trade d.o.o. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ivanova)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Meblo Int, proizvodnja izdelkov za spanje d.o.o.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2019 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird, und der Meblo Trade d.o.o. ihre eigenen Kosten auferlegt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad — Plovdiv (Bulgarien), eingereicht am 21. Mai 2019 —
Strafverfahren gegen OM**

(Rechtssache C-393/19)

(2019/C 295/08)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Apelativen sad — Plovdiv

Partei des Ausgangsverfahrens

OM

Vorlagefragen

1. Ist Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass wegen einer Beeinträchtigung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Allgemeininteresse und dem Erfordernis des Schutzes des Eigentumsrechts eine nationale Regelung wie die nach Art. 242 Abs. 8 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch) (NK) der Republik Bulgarien unzulässig ist, wonach ein zur Begehung schweren Schmuggels genutztes Transportmittel, das einer dritten Person gehört, die weder wusste noch hätte wissen müssen oder können, dass ihr Angestellter die Straftat begeht, zu Gunsten des Staates einzuziehen ist?
 2. Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die nach Art. 242 Abs. 8 NK unzulässig ist, wonach ein Transportmittel, das im Eigentum einer Person steht, bei der es sich nicht um die Person handelt, die die Tat begangen hat, eingezogen werden kann, ohne dass ein direkter Zugang des Eigentümers zu den Gerichten zur Darlegung seines Standpunkts gewährleistet ist?
-

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Erding (Deutschland) eingereicht am 28. Mai 2019 — E. M., M. S. gegen Eurowings GmbH

(Rechtssache C-414/19)

(2019/C 295/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Erding

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: E. M., M. S.

Beklagte: Eurowings GmbH

Vorlagefrage

Sind bei einer aus mehreren Segmenten bestehenden Flugverbindung bei der Ermittlung der Entfernung nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ auch Zubringerflüge einzubeziehen, die von der auf einem Anschlussflug aufgetretenen Störung nicht betroffen waren?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 24. Juni 2019 — Veronsaajien oikeudenvaltontayksikkö

(Rechtssache C-480/19)

(2019/C 295/10)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: E

Anderer Beteiligter: Veronsaajien oikeudenvolontayksikkö

Vorlagefrage

Sind Art. 63 und 65 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Auslegung entgegenstehen, der zufolge Einkünfte, die eine in Finnland wohnhafte natürliche Person von einem in einem anderen Mitgliedstaat der Union ansässigen, in Satzungsform gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Investmentfondsrichtlinie 2009/65/EG⁽¹⁾ (OGAW-Fonds in Form einer Investmentgesellschaft) bezieht, in der Einkommensbesteuerung deshalb nicht Einkünften gleichgestellt werden, die von einem finnischen, in Vertragsform gegründeten Investmentfonds im Sinne derselben Richtlinie (OGAW-Fonds in Vertragsform) bezogen werden, weil die Rechtsform des in dem anderen Mitgliedstaat belegenen OGAW nicht der rechtlichen Struktur des innerstaatlichen Investmentfonds entspricht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. 2009, L 302, S. 32).

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 25. Juni 2019 — Lexel

(Rechtssache C-484/19)

(2019/C 295/11)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Lexel AB

Rechtsmittelgegner: Skatteverket

Vorlagefrage

Ist es mit Art. 49 AEUV vereinbar, einer schwedischen Gesellschaft den Abzug für Zinsen, die an eine Gesellschaft gezahlt werden, die zur selben Unternehmensgruppe gehört und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, mit der Begründung zu versagen, dass als Hauptzweck der Begründung des Schuldverhältnisses das Bestreben, der Unternehmensgruppe einen erheblichen Steuervorteil zu verschaffen, angesehen wird, während nicht angenommen worden wäre, dass ein solcher Steuervorteil vorliegt, wenn es sich bei beiden Gesellschaften um schwedische Gesellschaften gehandelt hätte, weil diese dann von den Vorschriften über den Konzernbeitrag erfasst gewesen wären?

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 25. Juni 2019 — Syöttätä und Tulli**(Rechtssache C-486/19)**

(2019/C 295/12)

*Verfahrenssprache: Finnisch***Vorlegendes Gericht**

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens*Rechtsmittelführer:* A, B*Rechtsmittelgegner:* Syöttätä und Tulli**Vorlagefragen**

1. Ist das Unionsrecht dahin auszulegen, dass es der Verurteilung einer für ein steuerpflichtiges Unternehmen handelnden natürlichen Person, die die mit der auf Speiseeiserzeugnisse erhobenen Verbrauchsteuer verbundenen Pflichten versäumt hat, zu einer strafrechtlichen Sanktion wegen dieses Versäumnisses entgegenstehen würde, wenn eine Steuerbefreiung anderer Unternehmen, die eine gleichartige Erzeugnisse betreffende Tätigkeit ausüben, als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen wäre?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Erfüllte ein nationales Steuersystem für die Verbrauchsteuer auf Speiseeiserzeugnisse wie das, das in dem Zeitraum der Begehung der Straftat galt, das Kriterium der Selektivität als Bestandteil des Begriffs „staatliche Beihilfe“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV?

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 1. Juli 2019 — Puls 4 TV GmbH & Co. KG gegen YouTube LLC und Google Austria GmbH**(Rechtssache C-500/19)**

(2019/C 295/13)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Puls 4 TV GmbH & Co. KG

Revisionsgegner: YouTube LLC, Google Austria GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der Betreiber einer Online-Videoplattform als Host-Service-Provider dadurch eine aktive Rolle übernimmt, die zu einem Verlust des Haftungsprivilegs führt, dass er zusätzlich zur Zurverfügungstellung von Speicherplätzen für fremde Inhalte folgende Begleittätigkeiten erbringt oder dem Nutzer anbietet:
 - Vorschlagen von Videos nach Themenbereichen;
 - Erleichterung der Suche für Besucher nach Titel- oder Inhaltsangaben durch ein elektronisches Inhaltsverzeichnis, wobei der Nutzer die Titel- oder Inhaltsangaben vorgeben kann;
 - Zurverfügungstellung von Online-Hinweisen über die Nutzung des Dienstes („Hilfe“);
 - bei Zustimmung des Nutzers Verbinden des vom Nutzer hochgeladenen Videos mit Werbung (allerdings keine Eigenwerbung des Plattformbetreibers) nach Wahl der Zielgruppe durch den Nutzer?
2. Steht eine nationale Rechtslage, nach der die Unterlassungspflicht eines Host-Service-Providers (Vermittlers) in einer aktiven Rolle als Gehilfe für die Rechtsverletzungen seiner Nutzer nur unter der Voraussetzung besteht, dass der Gehilfe die Rechtsverletzung des Nutzers bewusst gefördert hat, mit Art. 11 Satz 1 der Richtlinie 2004/48/EG ⁽²⁾ im Einklang, oder ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten Unterlassungsansprüche der Rechteinhaber gegen Gehilfen nicht von einer bewussten Förderung der Rechtsverletzung durch den Nutzer abhängig machen dürfen?
3. Sind die Regelungen in Art. 12 bis 14 der Richtlinie 2000/31 über die Verantwortlichkeit der Vermittler als horizontale Haftungsbeschränkungen zu beurteilen, die jedem Vermittler in einer neutralen Rolle auch dann zugutekommen, wenn seine Tätigkeit urheberrechtlich als selbst begangene öffentliche Wiedergabe zu qualifizieren ist?
4. Sind Art. 14 Abs. 3 (auch Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2) der Richtlinie 2000/31, Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG ⁽³⁾ und Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48 dahin auszulegen, dass einem Host-Service-Provider (Vermittler) in einer neutralen Rolle das Haftungsprivileg nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 auch bei einem gegen ihn erhobenen Unterlassungsanspruch zur Verfügung steht und ist daher auch eine gerichtliche Unterlassungsanordnung gegenüber einem solchen Vermittler nur dann zulässig, wenn er tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat, oder ist eine solche gerichtliche Unterlassungsanordnung schon dann zulässig, wenn der Host-Service-Provider nach einer konkreten Abmahnung die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte nicht unverzüglich entfernt oder sperrt und sich im gerichtlichen Verfahren die Rechtsverletzung bestätigt?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 2004, L 157, S. 45).

⁽³⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 8. Juli 2019 — Union des industries de la protection des plantes/Premier ministre, Ministre de la transition écologique et solidaire, Ministre des Solidarités et de la Santé, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail

(Rechtssache C-514/19)

(2019/C 295/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Union des industries de la protection des plantes

Beklagte: Premier ministre, Ministre de la transition écologique et solidaire, Ministre des Solidarités et de la Santé, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail

Beteiligte: Association Générations futures, Union nationale de l'apiculture française (UNAF), Syndicat national de l'apiculture

Vorlagefragen

1. Wenn eine nationale Maßnahme, mit der die Verwendung von Wirkstoffen eingeschränkt werden soll, der Kommission formal auf der Grundlage von Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 ⁽¹⁾ notifiziert worden ist, jedoch mit einer Darlegung der Umstände, die den Mitgliedstaat zu der Annahme führen, dass der Wirkstoff wahrscheinlich ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstelle und dass diesem Risiko nach der bestehenden Regelung nur durch vom Mitgliedstaat ergriffene Maßnahmen auf zufriedenstellende Weise begegnet werden könne, wobei diese Darlegung eindeutig genug ist, dass die Kommission nicht im Unklaren darüber sein kann, dass die Notifizierung auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 ⁽²⁾ hätte erfolgen müssen, obliegt es dann der Europäischen Kommission, diese Notifizierung als gemäß dem Verfahren nach den Art. 69 und 71 dieser Verordnung vorgenommen anzusehen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zur Beweisaufnahme oder Maßnahmen, die sowohl den Anforderungen dieser Regelung als auch den von diesem Mitgliedstaat geäußerten Bedenken entsprechen, zu ergreifen?
2. Im Fall der Bejahung dieser Frage: Sind die Durchführungsverordnungen 2018/783 ⁽³⁾, 2018/784 ⁽⁴⁾ und 2018/785 ⁽⁵⁾ vom 29. Mai 2018, die die Verwendung der Wirkstoffe Thiamethoxam, Clothianidin und Imidacloprid ab 19. Dezember 2018, mit Ausnahme der Behandlungen für Pflanzenkulturen in dauerhaft errichteten Gewächshäusern, die während des gesamten Wachstumszyklus in einem solchen Gewächshaus bleiben, verbieten, als Maßnahmen anzusehen, die auf das Verlangen Frankreichs vom 2. Februar 2017 eines allgemeinen Verbots der Verwendung der einen oder mehrere Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide enthaltenden Pflanzenschutzmittel und des mit diesen Produkten behandelten Saatguts ergriffen wurden?
3. Im Fall der Bejahung der letzteren Frage: Was kann der Mitgliedstaat tun, der bei der Kommission auf der Grundlage von Art. 69 der Verordnung Nr. 1107/2009 verlangt hat, Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung der einen oder mehrere Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide enthaltenden Pflanzenschutzmittel und des mit diesen Produkten behandelten Saatguts zu ergreifen, wenn diese seinem Verlangen nur teilweise nachkommt, indem sie nicht die Verwendung von allen, sondern von drei der Wirkstoffe der Familie der Neonicotinoide einschränkt?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015, L 241, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/783 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Imidacloprid (ABl. 2018, L 132, S. 31).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/784 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Clothianidin (ABl. 2018, L 132, S. 35).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/785 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Thiamethoxam (ABl. 2018, L 132, S. 40).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 8. Juli 2019 —
Eutelsat SA/Autorité de régulation des communications électroniques et des postes, Inmarsat Ventures Ltd**

(Rechtssache C-515/19)

(2019/C 295/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eutelsat SA

Beklagte: Autorité de régulation des communications électroniques et des postes, Inmarsat Ventures Ltd

Vorlagefragen

1. Durch welche rechtlichen Kriterien kann eine mobile Bodenstation im Sinne der Entscheidung Nr. 626/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2008 ⁽¹⁾ bestimmt werden? Ist nach dieser Entscheidung erforderlich, dass eine mobile Bodenstation, die mit einer ergänzenden Bodenkomponente kommuniziert, ohne anderes Gerät auch mit einem Satelliten kommunizieren könnte? Bei Bejahung: Wie muss beurteilt werden, ob ein Gerät eine Einheit darstellt?
2. Ist Art. 2 Abs. 2 dieser Entscheidung dahin auszulegen, dass ein Satellitenmobilfunksystem hauptsächlich auf Satellitensegmente gestützt sein muss, oder kann danach die jeweilige Rolle der Satelliten- und Bodensegmente als unwichtig angesehen werden, einschließlich bei einer Konfiguration, bei der das Satellitensegment nur verwendet wird, wenn die Kommunikation mit den Bodensegmenten nicht gesichert werden kann? Können die ergänzenden Bodenkomponenten so aufgestellt werden, dass sie das gesamte Hoheitsgebiet der Europäischen Union abdecken, wenn die Raumstationen nicht die erforderliche Gesprächsqualität im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b an jedem Standort gewährleisten können?
3. Müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in dem Fall, dass erwiesen ist, dass der nach Titel II dieser Entscheidung ausgewählte Betreiber die Verpflichtungen hinsichtlich der Abdeckung des Hoheitsgebiets durch ein in Art. 7 Abs. 2 definiertes Satellitenmobilfunksystem zum in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii vorgesehenen Stichtag nicht beachtet hat, es ablehnen, Genehmigungen zum Betrieb von ergänzenden Bodenkomponenten zu erteilen, oder können sie, wenn dies verneint wird, die Erteilung dieser Genehmigungen ablehnen?

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 626/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2008 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen (ABl. 2008, L 172, S. 15).

Klage, eingereicht am 12. Juli 2019 — Europäische Kommission/Republik Österreich**(Rechtssache C-537/19)**

(2019/C 295/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Haasbeek, M. Noll-Ehlers, P. Ondrúšek, Bevollmächtigte)*Beklagte:* Republik Österreich**Anträge der Klägerin**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2, 28 und 35 Absatz 2 der Richtlinie 2004/18 EG ⁽¹⁾ verstoßen hat, indem die Stadt Wien-Wiener Wohnen den Vertrag vom 25. Februar 2012 bezüglich des Bürogebäudes in der Guglstrasse 2-4 in Wien ohne Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens und entsprechender Bekanntmachung direkt vergeben hat;
- der Republik Österreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, dass die Stadt Wien als öffentlicher Auftraggeber mit einem privaten Auftragnehmer 2012 einen langjährigen Mietvertrag über ein Bürogebäude abgeschlossen habe, noch bevor dieses errichtet wurde. Sie habe dabei entscheidenden Einfluss auf die Planung der Bauleistung genommen, die weit über die üblichen Vorgaben eines Mieters für eine neue Immobilie hinausgingen.

Hierin liege ein öffentlicher Bauauftrag, wie sich aus der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Anmietung noch nicht errichteter Bauvorhaben durch öffentliche Auftraggeber ergibt. Da kein wettbewerbliches Vergabeverfahren stattgefunden habe, verstoße die Vergabe gegen Artikel 2, 28 und 35 Absatz 2 der Richtlinie 2004/18. Dieser Verstoß dauere weiter an, solange der Mietvertrag, der nicht vor 2040 ordentlich kündbar ist, weiter bestehe.

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. 2004, L 134, S. 114).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Italmobiliare u. a./Kommission

(Rechtssache T-523/15) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Voraussetzungen für die Gewährung der Immunität — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Umsatz — Obergrenze der Geldbuße — Dauer des Verwaltungsverfahrens — Angemessene Frist — Leistungsfähigkeit)

(2019/C 295/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Italmobiliare SpA (Mailand, Italien) und die sechs weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Siragusa, F. Moretti und A. Bardanzellu, dann M. Siragusa und F. Moretti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi, A. Biolan, F. Jimeno Fernández und T. Vecchi)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 4336 final der Kommission vom 24. Juni 2015 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 des EWR-Abkommens (AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italmobiliare SpA und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 354 vom 26.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Huhtamäki und Huhtamaki Flexible Packaging Germany/Kommission

(Rechtssache T-530/15) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Beweis für die Beteiligung am Kartell — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung)

(2019/C 295/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Huhtamäki Oyj (Espoo, Finnland) und Huhtamaki Flexible Packaging Germany GmbH & Co.KG (Ronsberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Meyer-Lindemann, C. Graf York von Wartenburg und L. Stammwitz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, F. Jimeno Fernández und L. Wildpanner)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 4336 final der Kommission vom 24. Juni 2015 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 des EWR-Abkommens (AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Huhtamäki Oyj und die Huhtamaki Flexible Packaging Germany GmbH & Co. KG tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 406 vom 7.12.2015.

Urteil des Gerichts vom 18. Juni 2019 — European Food u. a./Kommission**(Rechtssachen T-624/15, T-694/15 und T-704/15) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen — Schiedsspruch eines unter Federführung des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten [ICSID] eingerichteten Schiedsgerichts — Zahlung von Schadensersatz an bestimmte Wirtschaftsteilnehmer — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Zuständigkeit der Kommission)***

(2019/C 295/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen in der Rechtssache T-624/15: European Food SA (Drăgănești, Rumänien), Starmill SRL (Drăgănești), Multipack SRL (Drăgănești) und Scandic Distilleries SA (Oradea, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Struckmann, Rechtsanwältin G. Forwood und Rechtsanwalt A. Kadri)

Kläger in der Rechtssache T-694/15: Ioan Micula (Oradea, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Struckmann, Rechtsanwältin G. Forwood und Rechtsanwalt A. Kadri)

Kläger in der Rechtssache T-704/15: Viorel Micula (Oradea), European Drinks SA (Ștei, Rumänien), Rieni Drinks SA (Rieni, Rumänien), Transilvania General Import-Export SRL (Oradea) und West Leasing International SRL (Pântășești, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. Derenne und D. Vallindas, A. Dashwood, Barrister, und V. Korom, Solicitor, dann J. Derenne, D. Vallindas und A. Dashwood)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P.-J. Loewenthal und T. Maxian Rusche)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: S. Centeno Huerta und A. Rubio González) und Ungarn (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Fehér, G. Koós und M. Bóra, dann M. Fehér und G. Koós)

Gegenstand

Drei Klagen nach Art. 263 AEUV, gerichtet auf die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) — Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien (ABl. 2015, L 232, S. 43)

Tenor

1. Die Rechtssachen T-624/15, T-694/15 und T-704/15 werden zu gemeinsamem Urteil verbunden.
2. Der Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) — Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der European Food SA, der Starmill SRL, der Multipack SRL, der Scandic Distilleries SA, von Herrn Ioan und Herrn Viorel Micula, der European Drinks SA, der Rieni Drinks SA, der Transilvania General Import-Export SRL und der West Leasing International SRL.
4. Das Königreich Spanien und Ungarn tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Yanukovych/Rat**(Verbundene Rechtssachen T-245/16 und T-286/17) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2019/C 295/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Oleksandr Viktorovych Yanukovych (Donezk, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: T. Beazley, QC, E. Dean und J. Marjason-Stamp, Barristers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: P. Mahnič und J.-P. Hix)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2016, L 60, S. 76) und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/311 des Rates vom 4. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2016, L 60, S. 1), und zum anderen des Beschlusses (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2017, L 58, S. 34) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2017, L 58, S. 1), soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/311 des Rates vom 4. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine sowie der Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Herrn Yanukovych entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2019 — PT/EIB**(Rechtssache T-573/16) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EIB — Organisation der Dienststellen — Dienstfreistellung — Zugang zu E-Mails und IT-Verbindungen — Vorprozessuales Verfahren — Zulässigkeit — Rechtssicherheit — Recht auf Anhörung — Unschuldsvermutung — Abschlussbericht des OLAF — Begründungspflicht — Haftung — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden)

(2019/C 295/21)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Kläger: PT (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Nordh)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Nuvoli, E. Raimond, T. Gilliams und G. Faedo, dann G. Faedo und M. Loizou im Beistand der Rechtsanwälte M. Johansson und B. Wägenbaur sowie J. Currall, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, gerichtet zum einen auf Aufhebung der Entscheidungen der EIB vom 13. April, 12. Mai, 16. Juni und 20. Oktober 2015, 6. Juni 2016 und 7. Februar 2017 über die Dienstfreistellung des Klägers, der Entscheidung der EIB vom 18. Juni 2015, den Zugang des Klägers zu seinen E-Mails und zu den IT-Anschlüssen der EIB zu sperren, und der Entscheidungen der EIB, ihm seine Gehaltsabrechnungen nicht zu übermitteln und seinen Namen aus dem im Intranet der EIB veröffentlichten Organigramm zu löschen, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. *Die Entscheidungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 13. April, 12. Mai, 16. Juni und 20. Oktober 2015, vom 6. Juni 2016 und vom 7. Februar 2017 über die Dienstfreistellung von PT sowie die Entscheidung der EIB vom 18. Juni 2015, den Zugang von PT zu seinen E-Mails und zu den IT-Verbindungen der EIB zu sperren, werden aufgehoben.*
2. *Die EIB wird verurteilt, PT als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden 25 000 Euro, zuzüglich Zinsen, ab der Verkündung des vorliegenden Urteils und in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte, zu zahlen.*
3. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
4. *Die EIB trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 17.10.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-150/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2019 — Changmao Biochemical Engineering/Kommission**(Rechtssache T-741/16) ⁽¹⁾**

(Dumping — Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in China — Verweigerung der Marktwirtschaftsbehandlung — Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls — Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2016/1036 — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung 2016/1036 — Art. 2 Abs. 10 der Verordnung 2016/1036 — Art. 3 Abs. 2 und 6 der Verordnung 2016/1036 — Art. 6 Abs. 7 der Verordnung 2016/1036 — Nichtübereinstimmung der Rechnungslegungsunterlagen — Nichteinhaltung der internationalen Rechnungslegungsstandards — Heranziehung der Daten des Wirtschaftszweigs der Union — Ersuchen um Berichtigung — Beweislast — Verteidigungsrecht — Grundsatz der guten Verwaltung — Berechtigtes Vertrauen)

(2019/C 295/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd (Changzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini, E. Monard und B. Maniatis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, T. Maxian Rusche und N. Kuplewatzky)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Hyet Sweet (Gravelines, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Müller-Ibold, F.-C. Laprévotte und S. Branca)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1247 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2016, L 204, S. 92)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 12.12.2016.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — BP/FRA**(Rechtssache T-838/16) ⁽¹⁾**

(Außervertragliche Haftung — Zugang zu Dokumenten — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Verordnungen [EG] Nrn. 1049/2001 und 45/2001 — Schutz personenbezogener Daten — Immaterieller Schaden — Materieller Schaden — Kausalzusammenhang)

(2019/C 295/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Lazar)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Manolopoulos und M. O'Flaherty, dann M. O'Flaherty im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck, A. Duron und I. Antypas)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

Tenor

1. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) wird verurteilt, 5 000 Euro an BP zu zahlen.
2. Für die oben in Nr. 1 genannte Entschädigung sind ab Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkten zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die FRA und BP tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 38 vom 6.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — BP/FRA

(Rechtssache T-888/16) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — FRA — Befristeter Vertrag — Entscheidung über die Nichtverlängerung — Neue Entscheidung, die infolge einer Aufhebung durch das Gericht erlassen wird — Verteidigungsrechte — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht — Haftung)

(2019/C 295/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Lazar)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Prozessbevollmächtigte: M. O'Flaherty im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 auf Aufhebung der infolge der Durchführung des Urteils vom 3. Juni 2015, BP/FRA (T-658/13 P, EU:T:2015:356), erlassenen Entscheidung der FRA vom 4. April 2016, den Vertrag der Klägerin als Vertragsbedienstete nicht zu verlängern, und auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. BP trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

(¹) ABl. C 53 vom 20.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — PlasticsEurope/ECHA**(Rechtssache T-185/17) (¹)****(REACH — Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe — Aufnahme von Bisphenol A in diese Liste als fortpflanzungsgefährdender Stoff — Art. 57 und Art. 59 der Verordnung Nr. 1907/2006)**

(2019/C 295/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PlasticsEurope (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Cana, É. Mullier und F. Mattioli)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, W. Broere und N. Herbatschek)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Colas, J. Traband und B. Fodda, dann D. Colas, J. Traband und E. de Moustier) und ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt: P. Kirch)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der ECHA vom 4. Januar 2017 (ED/01/2017), mit dem Bisphenol A in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, berichtet im ABl. 2007, L 136, S. 3) in Frage kommenden Stoffe gemäß Art. 59 Abs. 1 dieser Verordnung aufgenommen wurde, da dieser Stoff als fortpflanzungsgefährdender Stoff im Sinne von Art. 57 Buchst. c der Verordnung Nr. 1907/2006 eingestuft wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. PlasticsEurope trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und ClientEarth entstandenen Kosten.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 22.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2019 — Portugal/Kommission**(Rechtssache T-474/17) ⁽¹⁾****(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Ausgaben Portugals — Verspätete Zahlungen — Überschreitung der Obergrenzen — Art. 11 der Verordnung [EG] Nr. 885/2006 — Doppelte Finanzkorrektur — Verhältnismäßigkeit — Zahlungsfristen)**

(2019/C 295/26)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien*Klägerin:* Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, J. Saraiva de Almeida und P. Estêvão)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Rechená und A. Sauka)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1144 der Kommission vom 26. Juni 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2017, L 165, S. 37), soweit bestimmte Ausgaben, die die Portugiesische Republik gemeldet hatte, wegen verspäteter Zahlung und Überschreitung der Obergrenzen für das Haushaltsjahr 2011 von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 20. Juni 2019 — a&o hostel and hotel Berlin/Kommission**(Rechtssache T-578/17) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Betriebsbeihilfen — Jugendherberge in Berlin — Pachtfreie Nutzung einer öffentlichen Immobilie — Beschluss, mit dem die etwaige Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV — Ernsthafte Schwierigkeiten)**

(2019/C 295/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* a&o hostel and hotel Berlin GmbH, Rechtsnachfolgerin der A & O Hotel and Hostel Friedrichshain GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Heise und M. Lindner)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Blanck, A. Bouchagiar und T. Maxian Rusche)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze und R. Kanitz und dann R. Kanitz im Beistand von Rechtsanwältin K. Dingemann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 3220 final der Kommission vom 29. Mai 2017, staatliche Beihilfe SA.43145 (2016/FC) — Deutschland, mutmaßliche nichtsteuerliche Beihilfemaßnahmen zugunsten der Jugendherberge Berlin Ostkreuz gGmbH, von dem eine Zusammenfassung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ist (Abl. 2017, C 193, S. 1)

Tenor

1. *Der Beschluss C(2017) 3220 final der Kommission vom 29. Mai 2017, staatliche Beihilfe SA.43145 (2016/FC) — Deutschland, mutmaßliche nichtsteuerliche Beihilfemaßnahmen zugunsten der Jugendherberge Berlin Ostkreuz gGmbH, wird für nichtig erklärt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der a&o hostel and hotel Berlin GmbH.*
3. *Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) Abl. C 338 vom 9.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2019 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-598/17) (¹)

(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Italien getätigte Ausgaben — Den Stellen des Mitgliedstaats zurechenbare Verzögerungen und Versäumnisse — Belastung des Mitgliedstaats mit den finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung — Finanzkorrekturen — Art. 31 und 32 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Art. 12 der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 907/2014 — Angemessene Frist)

(2019/C 295/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri, im Beistand zunächst von P. Pucciariello, dann von F. Varrone, avvocati dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und D. Bianchi)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigkeitserklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1144 der Kommission vom 26. Juni 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2017, L 165, S. 37), soweit er die Italienische Republik betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2019 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-602/17) (¹)

(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Spanien getätigte Ausgaben — Schlüsselkontrollen — Anerkennungskriterien für Erzeugerorganisationen — Genehmigung der operationellen Programme — Verschiebung der Investitionen innerhalb desselben operationellen Programms — Vertrauensschutz)

(2019/C 295/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Sampol Pucurull und A. Gavela Llopis, dann A. Gavela Llopis und schließlich S. Jiménez García)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, W. Farrell und M. Morales Puerta)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1144 der Kommission vom 26. Juni 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2017, L 165, S. 37), soweit hinsichtlich des Königreichs Spanien ein Betrag von 7 097 397,27 Euro von dieser Finanzierung ausgeschlossen wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2019 — Vialto Consulting/Kommission**(Rechtssache T-617/17) ⁽¹⁾**

(Außervertragliche Haftung — Instrument für Heranführungshilfe — Drittstaat — Nationaler öffentlicher Auftrag — Dezentralisierte Verwaltung — Entscheidung einer nationalen Behörde — Untersuchungen des OLAF — Immaterieller Schaden — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die Einzelnen Rechte verleiht — Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2185/96 — Grundsatz der guten Verwaltung — Vertrauensschutz — Verhältnismäßigkeit — Anspruch auf rechtliches Gehör)

(2019/C 295/30)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Vialto Consulting Kft. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Christianos und S. Paliou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, J. Baquero Cruz und J. Estrada de Solà)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Rechtsverstöße entstanden sein soll, die zum einen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei einer in den Räumlichkeiten der Klägerin vorgenommenen Kontrolle und zum anderen die Europäische Kommission im Anschluss an diese Kontrolle begangen habe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vialto Consulting Kft. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 18. Juni 2019 — Quadri di Cardano/Kommission**(Rechtssache T-828/17) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Auslandszulage — Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge — Art. 85 Abs. 1 des Statuts — Offenkundigkeit des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung)

(2019/C 295/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alessandro Quadri di Cardano (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis, dann Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und L. Radu Bouyon)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission vom 28. Februar 2017 über die Rückforderung der dem Kläger zu viel gezahlten Auslandszulage und der jährlichen Reisekosten für den Zeitraum seiner Tätigkeit bei der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) vom 16. Mai 2014 bis zum 15. Juli 2016 sowie, soweit erforderlich, der infolge dieser Entscheidung korrigierten Gehaltsabrechnungen

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Alessandro Quadri di Cardano trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 63 vom 19.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2019 — Alfamicro/Kommission

(Rechtssache T-64/18) (¹)

(Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Beschluss, der einen vollstreckbaren Titel darstellt — Beitreibung einer Forderung aus einer Finanzhilfevereinbarung — Art. 299 AEUV — Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 — Art. 135 der Verordnung Nr. 966/2012 — Übertragung der Überprüfungsergebnisse — Begründungspflicht)

(2019/C 295/32)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Alfamicro — Sistemas de computadores, Sociedade Unipessoal, Lda. (Cascais, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Gentil Anastácio und D. Pirra Xarepe)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und J. Estrada de Solà)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 8839 endg. der Kommission vom 13. Dezember 2017 über die Einziehung einer Forderung bei der Klägerin

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Alfamicro — Sistemas de computadores, Sociedade Unipessoal, Lda* trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 142 vom 23.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Szegedi/Parlament

(Rechtssache T-135/18) (¹)

(Institutionelles Recht — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Reisekosten — Kosten der parlamentarischen Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge — Verteidigungsrechte — Übermittlung der Beweismittel — Begründungspflicht — Tatsachenirrtum — Verhältnismäßigkeit)

(2019/C 295/33)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Csanád Szegedi (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Bodó)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz, S. Seyr und B. Simon)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 30. November 2017, mit dem von dem Kläger ein diesem zu Unrecht für Reisekosten und für parlamentarische Assistenz gezahlter Betrag von 264 196,11 Euro zurückgefordert wurde, und der entsprechenden Belastungsanzeige vom 19. Dezember 2017

Tenor

1. Der Beschluss des Generalsekretärs des Parlaments vom 30. November 2017, mit dem von Herrn Csanád Szegedi der Betrag von 264 196,11 Euro zurückgefordert wurde, und die entsprechende Belastungsanzeige vom 19. Dezember 2017 werden für nichtig erklärt, soweit sie Beträge betreffen, die für Reisekosten in der Höhe von 8 273,83 Euro gezahlt wurden.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Herr Szegedi und das Europäische Parlament tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 182 vom 28.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2019 — VY/Kommission**(Rechtssache T-253/18) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Planstelle für mittlere Führungskräfte — Ablehnung einer Bewerbung — Stellenausschreibung — Auswahlverfahren — Begründungspflicht — Gleichstellung von Frauen und Männern)**

(2019/C 295/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VY (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und L. Vernier)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung, die Bewerbung des Klägers abzulehnen, und der Entscheidung, einen anderen Bewerber zum Leiter eines Referats in einer Delegation der Europäischen Union zu ernennen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr VY trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 9.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Arbusov/Rat**(Rechtssache T-284/18) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)**

(2019/C 295/35)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Sergej Arbusov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Pekař und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 48) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 5), soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten

Tenor

1. *Der Beschluss (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Sergej Arbutov auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.*
2. *Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 249 vom 16.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Klyuyev/Rat

(Rechtssache T-305/18) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2019/C 295/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Andriy Klyuyev (Donezk, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, QC, J. Pobjoy, Barrister, R. Gherson und T. Garner, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: P. Mahnič und A. Vitro)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 48) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 5), soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten

Tenor

1. *Der Beschluss (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Andriy Klyuyev auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.*
2. *Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die Herrn Klyuyev entstanden sind, einschließlich der Kosten für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.*

(¹) ABl. C 240 vom 9.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Wewi Mobile/EUIPO (Fi Network)

(Rechtssache T-601/18) (¹)

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Fi Network — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 295/37)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Wewi Mobile, SL (Villena, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. C. Erdozain López, L. Montoya Terán und J. Galán López)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und H. O'Neill)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2018 (Sache R 1462/2017-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Fi Network als Unionsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Wewi Mobile, SL trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Flabeg Deutschland/Kommission**(Rechtssache T-103/15) (¹)****(Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2019/C 295/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Flabeg Deutschland GmbH (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Küper und E.-M. Schwind, dann J. Stein und A. Kersten)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch T. Maxian Rusche und R. Sauer, dann durch T. Maxian Rusche und K. Herrmann als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt H. Wollmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegulierung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Flabeg Deutschland GmbH.*

(¹) ABl. C 138 vom 27.4.2015.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Bundesverband Glasindustrie u. a./Kommission**(Rechtssache T-108/15) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2019/C 295/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Bundesverband Glasindustrie (Düsseldorf, Deutschland) und die 11 weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész und C. von Köckritz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Maxian Rusche und R. Sauer, dann T. Maxian Rusche und K. Herrmann im Beistand von Rechtsanwalt H. Wollmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Anträge der ArcelorMittal Hochfeld GmbH, Rechtsnachfolgerin der ArcelorMittal Ruhrort GmbH, und der P-D Glasseiden GmbH Oschatz auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.*
3. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Bundesverbands Glasindustrie und die Kosten der weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen.*
4. *ArcelorMittal Hochfeld, Rechtsnachfolgerin von ArcelorMittal Ruhrort, und P-D Glasseiden Oschatz tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 27.4.2015.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Saint-Gobain Isover G+H u. a./Kommission**(Rechtssache T-109/15) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2019/C 295/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Saint-Gobain Isover G+H AG (Ludwigshafen am Rhein, Deutschland), Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH (Stolberg, Deutschland), Verallia Deutschland AG, vormals Saint-Gobain Oberland AG (Bad Wurzach, Deutschland) und Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH & Co. KG (Herzogenrath, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Altenschmidt und H. Janssen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch R. Sauer und T. Maxian Rusche, dann durch T. Maxian Rusche und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Saint-Gobain Isover G+H AG, der Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH, der Verallia Deutschland AG, vormals Saint-Gobain Oberland AG, und der Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH & Co. KG.*

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 27.4.2015.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — ArcelorMittal Hochfeld/Kommission**(Rechtssache T-294/15) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2019/C 295/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: ArcelorMittal Hochfeld GmbH, Rechtsnachfolgerin der ArcelorMittal Ruhrort GmbH (Duisburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Janssen und G.-R. Engel)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Sauer und T. Maxian Rusche, dann T. Maxian Rusche und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der ArcelorMittal Hochfeld GmbH, Rechtsnachfolgerin der ArcelorMittal Ruhrort GmbH.*

(¹) ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Deutsche Edelstahlwerke/Kommission

(Rechtssache T-319/15) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 295/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Edelstahlwerke GmbH (Witten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Janssen und S. Alten-schmidt)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Sauer und T. Maxian Rusche, dann T. Maxian Rusche und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Deutsche Edelstahlwerke GmbH.*

(¹) ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — VIK/Kommission**(Rechtssache T-576/15) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)***

(2019/C 295/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft eV (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Kahle)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des VIK Verband der Industriellen Energie und Kraftwirtschaft e. V.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2016.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a./Kommission**(Rechtssache T-605/15) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)***

(2019/C 295/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Wirtschaftsvereinigung Stahl und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Janssen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und K. Hermann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Wirtschaftsvereinigung Stahl und die Kosten der weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen.*

(¹) ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Hydro Aluminium Rolled Products/Kommission

(Rechtssache T-737/15) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 295/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH (Grevenbroich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Karpenstein und K. Dingemann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH.*

(¹) ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Aurubis u. a./Kommission

(Rechtssache T-738/15) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 295/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Aurubis AG (Hamburg, Deutschland) und die 7 weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Arhold und N. Wimmer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Aurubis AG und die Kosten der weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen.*

(¹) ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — Vinnolit/Kommission**(Rechtssache T-743/15) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen — Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)***

(2019/C 295/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Vinnolit GmbH & Co. KG (Ismaning, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Geipel)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und K. Herrmann)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122)

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Vinnolit GmbH & Co. KG.*

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 17. Juni 2019 — Fugro/Kommission**(Rechtssache T-317/18) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeitsklage — Satellitennavigationsprogramm Galileo — Technische und operative Spezifikationen — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Offensichtliche Unzulässigkeit)***

(2019/C 295/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Fugro NV (Leidschendam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. Snoep und V. van Weperen, dann V. van Weperen, H. Gornall und J. de Pree)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, L. Armati und B. Sasinowska)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/321 der Kommission vom 2. März 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/224 zur Festlegung der technischen und operativen Spezifikationen, durch die es ermöglicht wird, dass der kommerzielle, von dem System, das im Rahmen des Programms Galileo errichtet wurde, erbrachte Dienst die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte Aufgabe erfüllen kann (ABl. 2018, L 62, S. 34), und hilfsweise auf Nichtigerklärung von Art. 1 Nr. 2 dieses Beschlusses

Tenor

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Fugro NV trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 240 vom 9.7.2018.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2019 — CJ/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-1/19) (¹)

(Institutionelles Recht — Der Öffentlichkeit über das Internet zugängliche Dokumente, die abgeschlossene Verfahren vor dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst betreffen — Antrag auf nachträgliche Anonymisierung — Unterlassung des seitens des Gerichtshofs der Europäischen Union, dem Antrag stattzugeben — Untätigkeitsklage — Stellungnahme im Verlauf des Verfahrens — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 295/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: CJ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Kolias)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Inghelram, Á. Almendros Manzano und V. Hanley-Emilsson)

Gegenstand

Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union es rechtswidrig unterlassen hat, dem Kläger nachträglich in Bezug auf die der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente, die abgeschlossene Verfahren vor dem Gericht oder dem Gericht für den öffentlichen Dienst betreffen, Anonymität zu gewähren, hilfsweise, nicht anonymisierte Fassungen zu erstellen, die für Anbieter von Internet-Suchmaschinen nicht zugänglich sind.

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Der Gerichtshof der Europäischen Union trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 164 vom 13.5.2019.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Lombardo/Parlament**(Rechtssache T-411/19)**

(2019/C 295/50)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Kläger: Raffaele Lombardo (Catania, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Contu/Parlament**(Rechtssache T-412/19)**

(2019/C 295/51)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Felice Contu (Cagliari, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Dupuis/Parlament**(Rechtssache T-413/19)**

(2019/C 295/52)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Olivier Dupuis (Saint-Gilles, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Frittelli/Parlament

(Rechtssache T-414/19)

(2019/C 295/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Leda Frittelli (Frosinone, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Laroni/Parlament

(Rechtssache T-415/19)

(2019/C 295/54)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Nereo Laroni (Venedig, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Filippi/Parlament**(Rechtssache T-416/19)**

(2019/C 295/55)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Livio Filippi (Carpi, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2019 — Viola/Parlament**(Rechtssache T-417/19)**

(2019/C 295/56)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Vincenzo Viola (Palermo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Mussa/Parlament

(Rechtssache T-418/19)

(2019/C 295/57)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Antonio Mussa (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegebhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Colajanni/Parlament

(Rechtssache T-419/19)

(2019/C 295/58)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Alberto Colajanni (Palermo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Nobilia/Parlament**(Rechtssache T-420/19)**

(2019/C 295/59)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Mauro Nobilia (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Segre/Parlament**(Rechtssache T-421/19)**

(2019/C 295/60)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Sergio Camillo Segre (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — De Luca/Parlament

(Rechtssache T-422/19)

(2019/C 295/61)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Stefano De Luca (Palermo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Martelli/Parlament

(Rechtssache T-423/19)

(2019/C 295/62)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Claudio Martelli (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Sbarbati/Parlament**(Rechtssache T-424/19)**

(2019/C 295/63)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Luciana Sbarbati (Chiaravalle, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Ventre/Parlament**(Rechtssache T-425/19)**

(2019/C 295/64)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Riccardo Ventre (Formicola, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Musoni/Parlament

(Rechtssache T-426/19)

(2019/C 295/65)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Mirella Musoni (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegebhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Frantova/Parlament

(Rechtssache T-427/19)

(2019/C 295/66)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Jitka Frantova (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Rigo/Parlament**(Rechtssache T-428/19)**

(2019/C 295/67)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Mario Rigo (Noale, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Iacono/Parlament**(Rechtssache T-429/19)**

(2019/C 295/68)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Francesco Iacono (Forio, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Bonsignore/Parlament

(Rechtssache T-430/19)

(2019/C 295/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Vito Bonsignore (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Azzolini/Parlament

(Rechtssache T-431/19)

(2019/C 295/70)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Claudio Azzolini (Neapel, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Gawronski/Parlament**(Rechtssache T-432/19)**

(2019/C 295/71)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Jas Gawronski (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2019 — Speciale/Parlament**(Rechtssache T-433/19)**

(2019/C 295/72)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Roberto Speciale (Bogliasco, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 25. Juni 2019 — Rosca/Kommission

(Rechtssache T-434/19)

(2019/C 295/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ioana-Felicia Rosca (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Tufler)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses im Allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/363/18 (AD7) — 2 (AD-Beamte [m/w] im Bereich Steuern), sie im Anschluss an ihren Antrag auf Überprüfung von der nächsten Phase des Auswahlverfahrens (Assessment-Center) auszuschließen, sowie alle Ergebnisse der Talent-Screener-Phase aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 90 des Beamtenstatuts.
2. Verstoß gegen Art. 27 des Beamtenstatuts.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Bewerbern bei der Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Caligaris/Parlament

(Rechtssache T-435/19)

(2019/C 295/74)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Caligaris (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Aita/Parlament**(Rechtssache T-436/19)**

(2019/C 295/75)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Vincenzo Aita (Campagna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Melandri/Parlament**(Rechtssache T-437/19)**

(2019/C 295/76)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Eugenio Melandri (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Novelli/Parlament

(Rechtssache T-438/19)

(2019/C 295/77)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Diego Novelli (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Mantovani/Parlament

(Rechtssache T-439/19)

(2019/C 295/78)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Mario Mantovani (Arconate, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Mattina/Parlament**(Rechtssache T-440/19)**

(2019/C 295/79)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Vincenzo Mattina (Buonabitacolo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — La Russa/Parlament**(Rechtssache T-441/19)**

(2019/C 295/80)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Romano Maria La Russa (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Carollo/Parlament

(Rechtssache T-442/19)

(2019/C 295/81)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Giorgio Carollo (Quartese, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Arroni/Parlament

(Rechtssache T-443/19)

(2019/C 295/82)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Aldo Arroni (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola und L. Florio)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Locatelli/Parlament**(Rechtssache T-444/19)**

(2019/C 295/83)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Pia Elda Locatelli (Chiuduno, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Chiesa/Parlament**(Rechtssache T-445/19)**

(2019/C 295/84)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Giulietto Chiesa (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2019 — Castellina/Parlament

(Rechtssache T-446/19)

(2019/C 295/85)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Luciana Castellina (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Costanzo/Parlament

(Rechtssache T-448/19)

(2019/C 295/86)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Roberto Costanzo (Benevento, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Dell'Alba/Parlament**(Rechtssache T-449/19)**

(2019/C 295/87)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Gianfranco Dell'Alba (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Gallenzi/Parlament**(Rechtssache T-450/19)**

(2019/C 295/88)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Giulio Cesare Gallenzi (Ariccia, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Gemelli/Parlament

(Rechtssache T-451/19)

(2019/C 295/89)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Vitaliano Gemelli (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Napoletano/Parlament

(Rechtssache T-452/19)

(2019/C 295/90)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Pasqualina Napoletano (Anzio, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2019 — Panusa/Parlament**(Rechtssache T-453/19)**

(2019/C 295/91)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Ida Panusa (Latina, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Musotto/Parlament**(Rechtssache T-454/19)**

(2019/C 295/92)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Francesco Musotto (Pollina, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Pettinari/Parlament

(Rechtssache T-455/19)

(2019/C 295/93)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luciano Pettinari (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Di Prima/Parlament**(Rechtssache T-458/19)**

(2019/C 295/94)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Pietro Di Prima (Palermo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2019 — Barbarella/Parlament**(Rechtssache T-459/19)**

(2019/C 295/95)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Carla Barbarella (Magione, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2019 — Graziani/Parlament

(Rechtssache T-460/19)

(2019/C 295/96)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Carlo Alberto Graziani (Fiesole, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Rossetti/Parlament**(Rechtssache T-461/19)**

(2019/C 295/97)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Giorgio Rossetti (Triest, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Porrazzini/Parlament**(Rechtssache T-462/19)**

(2019/C 295/98)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Giacomo Porrazzini (Terni, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Cervetti/Parlament

(Rechtssache T-463/19)

(2019/C 295/99)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Giovanni Cervetti (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehhaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Podestà/Parlament**(Rechtssache T-464/19)**

(2019/C 295/100)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Guido Podestà (Vila Real de Santo António, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2019 — Florio/Parlament**(Rechtssache T-465/19)**

(2019/C 295/101)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Luigi Andrea Florio (Asti, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Société générale u. a./SRB

(Rechtssache T-466/19)

(2019/C 295/102)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Société générale (Paris, Frankreich), Crédit du Nord (Lille, Frankreich) und SG Option Europe (Puteaux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerinnen beantragen

- nach Art. 263 AEUV, den Beschluss SRB/ES/SRF/2019/10 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019 für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
- nach Art. 277 AEUV, die folgenden Bestimmungen der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der Durchführungsverordnung und der Delegierten Verordnung für unanwendbar zu erklären:
 - Art. 69 Abs. 2, 70 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus;

- Art. 4 Abs. 2, Art. 6, 7 und 10 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
- Art. 4 und 8 Abs. 5 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Hierzu machen die Klägerinnen geltend, dass die Vorschriften, die in dem angefochtenen Beschluss angewendet würden, sie wegen der Berechnungsmodalitäten sowohl des Grundbetrags als auch des Risikofaktors, die in diesen Vorschriften definiert würden, unmittelbar und stark benachteiligten. Diese Kriterien spiegelten nämlich weder ihre tatsächliche Größe noch ihr tatsächliches Risiko wider. Der offensichtliche Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, der sich unmittelbar aus den Vorschriften ergebe, werde zudem durch die Ungleichbehandlungen, die auf die großen Kreditinstitute, zu denen die Klägerinnen gehörten, im Vergleich zu den kleinen und mittleren Instituten anwendbar seien, verstärkt.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der ebenfalls offensichtliche Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Vorschriften, die in dem angefochtenen Beschluss angewendet würden, ergebe sich automatisch aus dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Da der Mechanismus des einheitlichen Abwicklungsfonds auf der Festlegung eines im Voraus bestimmten globalen Zielniveaus von Beiträgen beruhe, führe insbesondere die Ungleichheit bei der Verteilung dieser Beiträge zwischen den Kreditinstituten automatisch zu disproportionalen Zahlungen und damit zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Der Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit durch die Vorschriften, die in dem angefochtenen Beschluss angewendet würden, hänge sowohl mit der Unvorhersehbarkeit der Modalitäten für die Berechnung des vom Kreditinstitut geschuldeten Beitrags als auch mit der Tatsache zusammen, dass dieser Beitrag nicht so sehr von der Situation und dem globalen Risikoprofil des Kreditinstitut als solchem als von seiner relativen Situation im Vergleich zu den anderen Kreditinstituten abhängige.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, da in diesem für die Berechnung der risikoabhängigen Variable nicht sämtliche Risikokriterien angewandt würden, die von der Delegierten Verordnung vorgesehen würden, obwohl der SRB vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Beitragsmechanismus in der Lage hätte sein müssen, sämtliche dieser Kriterien anzuwenden.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — BNP Paribas u. a./SRB

(Rechtssache T-467/19)

(2019/C 295/103)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: BNP Paribas (Paris, Frankreich), BNP Paribas Arbitrage (Paris) und BNP Paribas Securities Services (Paris) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen

- nach Art. 263 AEUV, den Beschluss SRB/ES/SRF/2019/10 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019 für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
- nach Art. 277 AEUV, die folgenden Bestimmungen der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der Durchführungsverordnung und der Delegierten Verordnung für unanwendbar zu erklären:
 - Art. 69 Abs. 2 sowie Art. 70 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus;
 - Art. 4 Abs. 2, die Art. 6, 7 und 10 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
 - Art. 4 und Art. 8 Abs. 5 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-466/19, *Société générale u. a./SRB*, geltend gemachten Klagegründen identisch oder ihnen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Confédération nationale du Crédit mutuel u. a./SRB

(Rechtssache T-468/19)

(2019/C 295/104)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Confédération nationale du Crédit mutuel (Paris, Frankreich) und 25 weitere Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen

- nach Art. 263 AEUV, den Beschluss SRB/ES/SRF/2019/10 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019 für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;

- nach Art. 277 AEUV, die folgenden Bestimmungen der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der Durchführungsverordnung und der Delegierten Verordnung für unanwendbar zu erklären:
 - Art. 69 Abs. 2 sowie Art. 70 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus;
 - Art. 4 Abs. 2, die Art. 6, 7 und Art. 10 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
 - Art. 4 und Art. 8 Abs. 5 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-466/19, *Société générale u. a./SRB*, geltend gemachten Klagegründen identisch oder ihnen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 8. Juli 2019 — Barzanti/Parlament

(Rechtssache T-469/19)

(2019/C 295/105)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Roberto Barzanti (Siena, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, *Coppo Gavazzi/Parlament*, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 8. Juli 2019 — Medici/Parlament**(Rechtssache T-477/19)**

(2019/C 295/106)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Rita Medici (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der angefochtenen Mitteilung, mit der das Europäische Parlament die Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorherigen Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, informiert worden ist, für inexistent oder vollständig für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegebhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-389/19, Coppo Gavazzi/Parlament, geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 8. Juli 2019 — CU/Ausschuss der Regionen**(Rechtssache T-487/19)**

(2019/C 295/107)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* CU (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Ausschuss der Regionen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 18. Oktober 2018 aufzuheben, mit der nach seiner Beförderung in die Besoldungsgruppe AD 14 im Beförderungsverfahren 2018 der bei der Berechnung seiner Dienstbezüge anwendbare Multiplikationsfaktor herabgesetzt wurde;
- dem Ausschuss der Regionen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 44 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 7 des Anhangs XIII des Statuts dadurch, dass mit der angefochtenen Entscheidung das wohlerworbene Recht des Klägers auf Erhöhung des bei der Berechnung seiner Dienstbezüge anwendbaren Multiplikationsfaktors entsprechend dem Wert des automatischen Aufstiegens in eine höhere Dienstaltersstufe missachtet werde.
2. Verstoß mit der angefochtenen Entscheidung gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da zwei am selben Tag beförderte Beamte mit gleichwertigen Verdiensten und Dienstalter unterschiedlich behandelt würden.
3. Missachtung des berechtigten Vertrauens des Klägers darauf, dass der automatisch erworbene Wert seines Aufstiegens in eine höhere Dienstaltersstufe nach seiner späteren Beförderung erhalten bleibe, da die Herabsetzung des Multiplikationsfaktors zehn Monate nach der Ausgangshandlung erfolgt sei.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — Crédit agricole u. a./SRB

(Rechtssache T-488/19)

(2019/C 295/108)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich) und 48 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss SRB/ES/SRF/2019/10 über die Berechnung der für das Jahr 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Kläger betrifft;
- die folgenden Bestimmungen der SRM-Verordnung [Verordnung (EU) Nr. 806/2014], der Durchführungsverordnung [(EU) 2015/81] und der Delegierten Verordnung [(EU) 2015/63] nach Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären:
 - die Art. 69 Abs. 2, 70 Abs. 1 und 70 Abs. 2 Buchst. a und b der SRM-Verordnung;
 - die Art. 4 Abs. 2, 6, 7 und 10 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
 - die Art. 4 und 8 Abs. 5 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf vier Gründe, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-466/19, Société générale u. a./SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2019 — BPCE u. a./SRB

(Rechtssache T-489/19)

(2019/C 295/109)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: BPCE (Paris, Frankreich) und 45 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss SRB/ES/SRF/2019/10 über die Berechnung der für das Jahr 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Kläger betrifft;

- die folgenden Bestimmungen der SRM-Verordnung [Verordnung (EU) Nr. 806/2014], der Durchführungsverordnung [(EU) 2015/81] und der Delegierten Verordnung [(EU) 2015/63] nach Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären:
 - die Art. 69 Abs. 2, 70 Abs. 1 und 70 Abs. 2 Buchst. a und b der SRM-Verordnung;
 - die Art. 4 Abs. 2, 6, 7 und 10 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
 - die Art. 4 und 8 Abs. 5 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf vier Gründe, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-466/19, *Société générale u. a./SRB*, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 15. Juli 2019 — DH/Kommission

(Rechtssache T-507/19)

(2019/C 295/110)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: DH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Bonanni)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2018 aufzuheben, weil sie nicht die Ablehnung von Dr. X im Rahmen des etwaigen Verfahrens des zu bildenden Ärzteausschusses vorgesehen hat, und folglich in den die Rechtssachen T-308/19 und T-316/19 betreffenden Verfahren die Ernennung eines anderen unabhängigen Arztes zu verfügen und ihm dies rechtzeitig mitzuteilen,
- die Kommission zur Zahlung von 500 000 Euro oder eines anderen Betrags, den das Gericht für angemessen erachtet, zu verurteilen,
- der Kommission aufzugeben, dem Gericht und/oder ihm entsprechend seinem Antrag D/462/17 die Identität des Vertrauensarztes mitzuteilen, der seine vollständige Akte eingesehen hat, anonym geblieben ist und zu seinem Antrag auf Erstattung einer medizinischen Leistung im Rahmen des Art. 10 der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten, für die eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, ein abschlägiges Gutachten abgegeben hat,
- der Kommission jedenfalls die Anwalts- und Gerichtskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger geltend, dass es im vorliegenden Fall bei der Erneuerung des Ärzteausschusses zu einem gegen die Berufs- und Standespraktiken verstoßenden Verhalten gekommen sei.

In Bezug auf den vom Kläger gerügten Schaden werden sowohl eine Verzögerung in den Verfahren als auch das gegen die Berufs- und Standespraktiken verstoßende Verhalten des fraglichen Arztes sowie Verletzungen der Ehre und des Anstands des Opfers und rechtswidrige Unterlassungen des Organs geltend gemacht, wobei zu berücksichtigen sei, dass der Beginn des Rahmens, zu dem die vorliegende Klage gehöre, ursprünglich auf den Antrag des Klägers vom 7. Juni 2000 auf Anerkennung der Verschlimmerung seiner Berufskrankheit und auf zwei Verurteilungen der Kommission in den Rechtssachen T-212/01 und T-551/16 zurückgehe.

Klage, eingereicht am 15. Juli 2019 — Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) u. a./Kommission

(Rechtssache T-508/19)

(2019/C 295/111)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) Pte Ltd (Singapur, Singapur), MJN Global Holdings BV (Amsterdam, Niederlande), Mead Johnson BV (Nijmegen, Niederlande) und Mead Johnson Nutrition Co. (Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: C. Quigley, QC, M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2018) 7848 der Kommission oder, hilfsweise, die Art. 1, 2 und 5 des angefochtenen Beschlusses, soweit sie die Klägerinnen betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage, gerichtet auf Nichtigerklärung von Art. 1 Abs. 2 des angefochtenen Beschlusses und, soweit darin die Rückforderung von den Klägerinnen angeordnet wird, von Art. 5 Abs. 1 und 2 des angefochtenen Beschlusses, auf sechs Gründe:

1. Die Kommission habe offensichtliche Beurteilungsfehler in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des Income Tax Act 2010 (Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz von 2010) begangen.

2. Die Kommission habe einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie die Nichtbesteuerung der Einkünfte aus nichtbetrieblichen Nutzungsentgelten nach dem Income Tax Act 2010 als „Abweichung“, „Ausnahme“ oder „implizite Ausnahme“ vom Körperschaftsteuersystem Gibaltars qualifiziert habe, die zum Vorliegen einer staatlichen Beihilferegelung nach Art. 107 Abs. 1 AEUV geführt habe, obwohl die Nichtbesteuerung der Einkünfte aus nichtbetrieblichen Nutzungsentgelten eine nicht zu beanstandende Wahl im Rahmen der Steuer- und Wirtschaftshoheit Gibaltars gewesen sei.
3. Die Kommission habe einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie es versäumt habe, irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne und im Anwendungsbereich von Art. 107 Abs. 1 AEUV festzustellen, der sich aus der Nichtbesteuerung der Einkünfte aus nichtbetrieblichen Nutzungsentgelten nach dem Income Tax Act 2010 ergebe.
4. Die Kommission habe einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie die Nichtbesteuerung der Einkünfte aus nichtbetrieblichen Nutzungsentgelten nach dem Income Tax Act 2010 als einen selektiven Vorteil im Sinne und im Anwendungsbereich von Art. 107 Abs. 1 AEUV qualifiziert habe.
5. Auch wenn irgendein selektiver Vorteil vorgelegen haben sollte — was aber nicht der Fall gewesen sei —, habe die Kommission einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass ein solcher Vorteil auch die Nichtbesteuerung der Einkünfte aus nichtbetrieblichen Nutzungsentgelten umfasst habe, die (wie im Fall der Klägerinnen) tatsächlich nicht in Gibraltar erzielt oder aus Gibraltar bezogen worden seien.
6. Die Kommission habe einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie die angebliche Beihilfe als neue und nicht als bestehende Beihilfe qualifiziert habe.

Darüber hinaus stützen die Klägerinnen ihre Klage, gerichtet auf Nichtigklärung von Art. 2 des angefochtenen Beschlusses und, soweit darin die Rückforderung von den Klägerinnen angeordnet wird, von Art. 5 Abs. 1 und 2 des angefochtenen Beschlusses, auf vier Gründe:

1. Die Kommission habe gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 6 der Verfahrensverordnung verstoßen.
2. Der Steuervorbescheid von 2012 für die Klägerinnen stehe mit dem Income Tax Act 2010 in Einklang und stelle keine individuelle staatliche Beihilfe dar.
3. Die Kommission habe offensichtliche Beurteilungsfehler im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Steuervorbescheids von 2012 begangen.
4. Die Kommission habe ihre Befugnisse missbraucht.

Klage, eingereicht am 16. Juli 2019 — Asolo/EUIPO — Red Bull (FLÜGEL)

(Rechtssache T-509/19)

(2019/C 295/112)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Asolo LTD (Limassol, Zypern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Pors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Red Bull GmbH (Fuschl am See, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke FLÜGEL — Unionsmarke Nr. 637 686

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Mai 2019 in der Sache R 201/2019-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückzuweisen;
- dem EUIPO und Red Bull die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 18. Juli 2019 — Del Valle Ruiz u. a./SRB

(Rechtssache T-512/19)

(2019/C 295/113)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Antonio Del Valle Ruiz (Mexiko-Stadt, Mexiko) und 36 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Rubio Escobar und B. Fernández García)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss SRB/CM01/ARES (2018) 3664981 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 20. Mai 2019 für nichtig zu erklären, mit dem es abgelehnt wird, im Rahmen der Abwicklung der Banco Popular die endgültige Bewertung nach Art. 20 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 durchzuführen, und infolgedessen dem SRB aufzugeben, diese endgültige Bewertung im Einklang mit den geltenden Vorschriften durchzuführen;
- dem Beklagten und den Streithelfern, die dessen Anträge ganz oder zum Teil unterstützen, nach den Art. 133 und 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf fünf Gründe:

1. fehlende oder unzureichende Begründung des Rechtsakts und infolgedessen Verstoß gegen die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta);
2. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽¹⁾, da die in dieser Bestimmung geregelte endgültige Bewertung der Banco Popular, wie der Beklagte bestätige, nicht durchgeführt werde;
3. Verstoß gegen den in Art. 41 der Charta aufgestellten Grundsatz guter Verwaltung, da der SRB in Bezug auf das Erfordernis der Durchführung einer endgültigen Bewertung von der Meinung eines unabhängigen Experten abgewichen sei, ohne seine Entscheidung auf wissenschaftliche oder ökonomische Argumente zu stützen.
4. Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und den gesetzlichen Richter und infolgedessen Verstoß gegen Art. 2 AEUV, Art. 47 der Charta und Art. 24 der spanischen Verfassung.
5. Verstoß gegen den 24. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und die „Meroni“-Doktrin, weil zum einen der Beklagte nicht befugt sei, nach seinem Ermessen über die Erstellung einer endgültigen Bewertung zu entscheiden, und zum anderen ein Beschluss wie der mit der vorliegenden Klage angefochtene jedenfalls der Aufsicht durch die Europäische Kommission hätte unterliegen müssen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2014, L 225, S. 1).

Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2019 — Ardigo und UO/Kommission**(Rechtssache T-615/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 295/114)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 382 vom 13.11.2017.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE